



Ostschweizerischer Sportschützenverband (OSPSV)

Präsident: Marcel Schilliger, Nordstrasse 8, 9220 Bischofszell, praesident@ospsv.ch
Sekretariat: Brigitte Baumann, Dorf, 9651 Ennetbühl, sekretariat@ospsv.ch

Einladung 2014

an die Ehrenpräsidenten
an die Ehrenmitglieder und Vereinsdelegierten

**zur Teilnahme an der
89. ordentlichen Delegiertenversammlung vom
Samstag, 22. Februar 2014 um 14.00 Uhr
in der Aula des Oberstufenzentrums Wier, Rosenbüelstr. 47, 9642 Ebnat-Kappel**

Traktanden DV 2014

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Abnahme des Protokolls der DV vom 23. Februar 2013
4. Mutationen
5. Jahresberichte
6. Finanzielles
 - 6.1 Abnahme der auf den 31.12.2013 abgeschlossenen Jahresrechnung
 - 6.2 Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
 - 6.3 Jahresbeiträge OSPSV 2014
 - 6.4 Budget 2014
7. Wahlen
 - 7.1 Finanzchef
 - 7.2 Match- / Pressechef
 - 7.3 GPK-Ersatzmitglied
8. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Vereine
 - 8.1 Antrag des Vorstandes: Reglementsänderungen Junioren- und Nachwuchsförderung
 - 8.2 Antrag des Vorstandes: Reglementsänderungen Jugendtage 10/50m
 - 8.3 Antrag des Vorstandes: Integration OKSV in den OSPSV
9. Schiesstätigkeit / Schiessdaten 2014
10. Ehrungen
11. Statutenänderung gem. Orientierung an den Präsidentenkonferenzen OSPSV
12. Wahl des nächsten Versammlungsortes
13. Verschiedenes und allgemeine Umfrage

Der Besuch der Delegiertenversammlung ist für alle Vereine laut Artikel 3.2.7 der Statuten obligatorisch.

Unentschuldigtes Fernbleiben eines Vereins wird mit einer Busse von CHF 200.00 bestraft.

Vertretungsrecht:	bis 20 lizenzierte Mitglieder	2 Delegierte
	21 bis 50 lizenzierte Mitglieder	3 Delegierte
	ab 51 lizenzierte Mitglieder	4 Delegierte

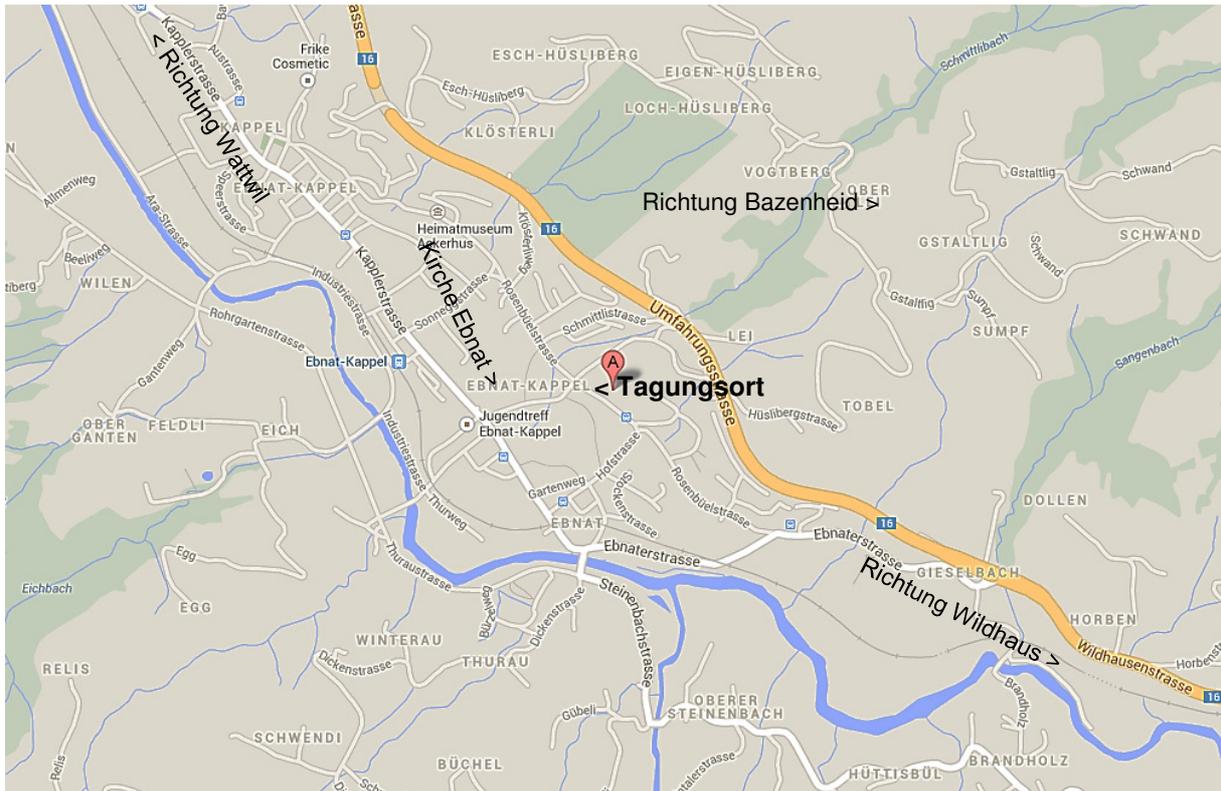
Wir hoffen auf vollzählige Anwesenheit der Vereinsdelegierten und entbieten Ihnen die besten Schützengrüsse.

Präsident Marcel Schilliger

Wegbeschreibung, Parkplätze

Die Delegiertenversammlung findet im
in der Aula des Oberstufenzentrums Wier, Rosenbüelstr. 47, 9642 Ebnat-Kappel statt.

Parkplätze stehen beim Tagungsort zur Verfügung.



Beschrieb:

Auf der Hauptstrasse durch das Dorf Ebnat-Kappel fahren und bei der Kirche Ebnat (auf Anhöhe) links (von Wil) / rechts (von Wildhaus) abbiegen und ca. 300m weiterfahren.

Bilanz per 31.12.2013 mit Vorjahresvergleich

Aktiven	Bestand 31.12.2012	Bestand 31.12.2013
<i>10 Flüssige Mittel</i>		
1000 Kasse	841.15	768.45
1020 UBS B'zell KK L2-410.520.0	13'488.34	831.09
1021 UBS B'zell FK L2-410.520.1	23'570.25	23'601.90
1026 Raiba Altnau, Vereinskonto 57558.97	2'731.30	0.00
1027 TG KB Vereinskto. 2598.8604.2002	0.00	8'946.59
1028 TG KB, Anlagesparkto. 2598.8604.2001	21'299.99	38'190.11
1040 Wertschriften	14'757.00	14'521.00
1050 Genossenschaft SZ Teufen, Anteilschein	1.00	1.00
<i>11 Forderungen</i>		
1100 Debitoren Vereine	1'936.00	791.00
1101 Debitoren diverse	1'060.00	1'240.00
1102 Debitor Verrechnungssteuer	105.44	95.05
<i>12 Vorräte</i>		
1200 Kranzkarten	12'702.00	7'897.00
1201 Gutscheine	250.00	150.00
1210 Munition/Scheiben	1'573.00	1'471.80
1240 Material	1.00	1.00
<i>14 Inventar</i>		
1400 Inventar	4'441.00	4'917.00
<i>15 Trans. Aktiven</i>		
1500 Trans. Aktiven	150.00	100.00
Total Aktiven	98'907.47	103'522.99

Passiven	Bestand 31.12.2012	Bestand 31.12.2013
<i>20 Kreditoren</i>		
2000 Kreditoren diverse	180.00	180.00
2010 Kranzkartenverein SSSV	0.00	0.00
2020 Kreditor SSV	773.50	0.00
<i>20 Trans. Passiven</i>		
2090 Trans. Passiven	5'560.00	3'740.00
2091 Transitorische Passiven LG	5'487.40	8'332.00
<i>21 Zweckgebundene Reserven</i>		
2170 Verbandsschiessen	11'617.65	13'617.65
2171 Matchschiessen	19'162.95	19'197.95
2172 Nachwuchs	17'089.03	16'976.23
2173 OVM	7'156.00	7'698.00
<i>22 Eigenkapital</i>		
2200 Eigenkapital	29'692.15	31'880.94
<i>29 Erfolg</i>		
2990 Erfolg	2'188.79	1'900.22
Total Passiven	98'907.47	103'522.99

Reservenrechnung 2013

Bestand 2012	Bestand 2013		Zuweisung 2013	
11'617.65	13'617.65	2170	Verbandsschiessen	2'000.00
19'162.95	19'197.95	2171	Matchschiessen	35.00
17'089.03	16'976.23	2172	Nachwuchs	-112.80
7'156.00	7'698.00	2173	OVM	542.00
55'025.63	57'489.83		Total Reserven	2'464.20

Betriebsrechnung 2013
Budget 2014

Budget 13	Ist 2013		Budget 14
		<i>40 Verwaltungskosten</i>	
-400	-251.50	4000 Versicherungen	-300
-900	-969.70	4010 Porti, Telefonate	-900
-300	-230.51	4020 Bankspesen	-300
-500	-346.00	4030 Büromaterial und Drucksachen	-1'700
-5'350	-5'218.00	4040 Vorstandsentschädigung	-5'500
		<i>41 Sitzungskosten</i>	
-2'500	-2'600.00	4100 Sitzungsgelder	-2'500
-4'500	-4'889.60	4110 Reiseentschädigungen	-4'500
		<i>42 Schiessanlässe</i>	
2'500	2'172.30	4200 Gruppenmeisterschaft G50m	2'300
		<i>43 Diverse Ausgaben</i>	
-5'000	-4'635.15	4310 Diverse Ausgaben	-5'000
-2'000	-2'000.00	4330 Beitrag Verbandsschiessen	-2'000
-2'500	-700.00	4340 Beitrag Matchschiessen	0
-12'500	-12'500.00	4350 Beitrag Nachwuchskasse	-12'500
		<i>60 Verwaltungserträge</i>	
17'000	17'632.00	6000 Mitgliederbeiträge	17'000
0	0.00	6005 Kranzkartenverein	0
500	464.51	6020 Kapitalzinsen	400
2'000	2'150.02	6050 Diverse Erträge	2'000
6'000	8'758.05	6060 Matchsponsoring	6'500
		<i>61 Schiessanlässe OSPSV Gewehr 50 m</i>	
1'500	1'410.15	6100 OVWS	1'000
1'200	1'341.25	6110 VLM	1'200
600	644.40	6120 SVWS	600
2'000	2'056.00	6130 NWFST	2'000
		<i>64 Schiessanlässe OSPSV Gewehr 10 m</i>	
-4'000	-4'034.80	6400 Einzelmeisterschaft	-4'000
-4'000	-4'114.90	6410 Gruppenmeisterschaft	-4'000
7'000	6'222.40	6415 Scheibensponsoring	7'000
1'500	1'539.30	6430 Vereinswettschiessen	1'500
-2'650	1'900.22	Erfolg Verbandskasse	-1'700

**Matchkasse 2013
Budget 2014**

Budget 13	Ist 13		Budget 14
-1'400	-250.00	6200 Matchkasse allgemein	-1'400
1'500	1'864.90	6205 Matchmeisterschaften	1'500
2'000	1'643.25	6210 Abgabe Gruppe 1-3 Schiessen	1'000
2'500	700.00	6220 Beitrag Verbandskasse	0
-1'400	-452.45	6225 Standentschädigungen	-1'000
-3'000	-3'648.70	6235 Wettkampfauslagen	-3'500
0	178.00	6245 Verbandsmatch, Spezialauszeichnungen	0
200	35.00	Erfolg	-3'400

**Nachwuchskasse 2013
Budget 2014**

Budget 13	Ist 13		Budget 14
-1'000	-1'070.00	6300 Nachwuchskasse allgemein	-1'000
-4'700	-5'303.55	6305 Nachwuchsausbildung Gewehr 10m	-5'500
-4'000	-3'560.20	6306 Nachwuchsausbildung Gewehr 50m	-4'000
-6'000	-5'411.00	6307 Subventionen OSPSV	-6'000
2'000	2'000.00	6309 Sport-Toto TG	2'000
5'200	5'200.00	6310 Sport-Toto SG	5'200
1'000	800.00	6311 Sport-Toto AR	1'000
1'000	1'100.00	6312 Sammlung DV	1'000
0	0.00	6320 Beitrag Verbandsk. a/Erlös KK-Verein	0
12'500	12'500.00	6320 Beitrag Verbandskasse allgemein	12'500
-5'000	-2'272.15	6325 Wettkämpfe Gewehr 10m	-3'000
-4'500	-4,095.90	6330 Wettkämpfe Gewehr 50m	-4'500
-3'500	-112.80	Erfolg	-2'300

Revisorenbericht 2013

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Ehrenpräsidenten
sehr verehrte Ehrenmitglieder und Ehrengäste
geschätzte Schützenkameradinnen und Schützenkameraden

Statutengemäss haben die unten aufgeführten Mitglieder der GPK am 06. Januar 2014 in Walzenhausen die per 31.12.2013 abgeschlossene Jahresrechnung geprüft.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen das geprüfte Finanzwesen sowie die Vereinsführung den Verbandsstatuten sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Die uns vorgelegte Bilanz und Betriebsrechnung der allgemeinen Verbandskasse sowie die übrigen Kassen haben wir anhand der vorliegenden Belege stichprobenweise und nach Plausibilität kontrolliert.

Wir stellen auch fest, dass

- die Saldi von Kassa und Bankkonti durch Bargeld oder Saldomeldungen belegt sind;
- die Buchhaltung zweckmässig geführt wird;
- die vorhandenen Mittel richtig verwaltet und zielgerichtet eingesetzt werden.

Auf Grund unserer Prüfung beantragen wir der Delegiertenversammlung:

- die Jahresrechnung 2013 des OSPSV ist zu genehmigen. Der Finanzchefin und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
- dem Präsidenten und dem übrigen OSPSV-Vorstand ist für ihre vorzügliche Arbeit zugunsten unseres Verbandes und somit für den Schiesssport ein grosser Dank und Anerkennung auszusprechen.

Ganz speziell danken möchten wir der Finanzchefin Margrit Alder für ihre exakte Rechnungsführung und die sehr kompetente Auskunftsbereitschaft. Es ist nicht selbstverständlich, dass Jahr für Jahr die Tage über den Jahreswechsel für diesen Jahresabschluss geopfert werden. Nur so ist es möglich, dass bereits am 6. Januar die Rechnung druckreif für den Jahresbericht vorliegt. Wir von der GPK wünschen ihr für die Zukunft alles Gute – und hoffen, dass wir sie noch viel an Schiessanlässen treffen werden.

Walzenhausen, 06. Januar 2014

Die Geschäftsprüfungskommission

Hans Rusch, Appenzell
Ramona Eugster, Altstätten
Hanspeter Welti, Barga

Anträge des Vorstandes zu Händen der 89. Delegiertenversammlung des OSPSV vom Samstag, 22.02.14

8.1 Antrag Vorstand: Reglementsänderungen Junioren und Nachwuchsförderung

Im Zuge der Erarbeitung des neuen Nachwuchsförderungskonzeptes des OSPSV durch die speziell dafür eingesetzte Arbeitsgruppe, hat anschliessend die Schiesskommission des OSPSV die neuen, beiliegenden Reglemente 120.50.14 und 220.10.14 erarbeitet.

Der Vorstand beantragt hiermit die Genehmigung der Reglemente 120.50.14 und 220.10.14.

8.2 Antrag Vorstand: Reglementsänderungen Jugendtag 10/50m

Nachdem der SSV sein Angebot an Wettkampfdisziplinen beim SSV Jugendtag G10m auch auf die Disziplin Gewehr „U9 sitzend aufgelegt“ erweitert hat, möchte auch der OSPSV dies so einführen.

Damit wir etwas mehr Flexibilität haben und nicht jedes Mal an die Delegiertenversammlung gelangen müssen, wenn die Kategorien oder die Schiessprogramme ändern, hat die Schiesskommission auch die ebenfalls beiliegenden Reglemente zu den Jugendtagen G10m und G50m angepasst und harmonisiert.

Der Vorstand beantragt hiermit die Genehmigung der Reglemente 121.50.14 und 221.10.14.

8.3 Antrag Vorstand: Integration OKSV in den OSPSV

Wie an den Präsidentenkonferenzen OSPSV Ende November / Anfangs Dezember bereits informiert, hat der Verband der 30m Kleinkaliberschützen OKSV eine Anfrage zur Integration in den OSPSV gestellt. Diese wurde von den Anwesenden mit nur einer Gegenstimme, also beinahe durchwegs, positiv beantwortet.

Da grundsätzlich Vereinsaufnahmen gem. Artikel 2.2.2 der Statuten des OSPSV in die Kompetenz des Vorstandes fallen würden, hätte der Vorstand diesen Entschied selbständig fällen können.

Da sich der Vorstand aber der Tragweite von der Aufnahme der 30m Vereine in den OSPSV bewusst ist, gelangen wir mit diesem Geschäft an die Delegiertenversammlung.

Der Vorstand beantragt hiermit die Genehmigung der Integration des OKSV bzw. derer 30m Kleinkalibervereine in den OSPSV.



REGLEMENT 120.50.14

JUNIOREN- UND NACHWUCHSFÖRDERUNG GEWEHR 50m

1. ZWECK

Der OSPSV unterstützt mit nachfolgenden Massnahmen die Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr für eine aktive Teilnahme an den Nachwuchskursen und dem Vereinsschiessen Gewehr 50m.

2. ORGANISATION

Die Organisation ist Sache des OSPSV auf der Grundlage des „Förderkonzepts Nachwuchs OSPSV“. Die Vereine sind für die Durchführung und Einhaltung der Schiessprogramme verantwortlich. Die Meldung der Jugendlichen erfolgt durch die Vereine an den Leiter für die Jugendausbildung der Abteilungen Gewehr 50m.

3. LEITFADEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON NACHWUCHSKURSEN

3.1 J+S Angebote

Die Vereine melden ein Angebot bei der zuständigen Behörde an, die das Angebot bewilligt. Der Verband kann auch Bewilligungsbehörde sein, für Kurse ohne Aktiven J+S Leiter. (J+S Entschädigung entfällt.) Ein Angebot kann mehrere Kurse enthalten.

3.2 Kurs Definition

Ein Kurs umfasst Aktivitäten in der Sportart Gewehr, die regelmässig durchgeführt werden:

- unter der Leitung von Leiterinnen oder Leitern
- während einer bestimmten Mindestkursdauer
- mit einer bestimmten Anzahl besuchter Kurstage
- mit einer Mindestanzahl von Kursteilnehmern
- einer Kursdurchführung gemäss den Richtlinien von J+S

4. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Teilnahmeberechtigt sind alle Knaben und Mädchen ab dem 10. bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr. (Massgebend ist der Jahrgang).

5. SCHIESSPROGRAMM GEWEHR 50m

5.1 Nachwuchskurs 50m liegend, kniend oder 3-stellung
Übersicht über Kursangebote und Alterslimiten
siehe Regl. SSV 6.51.05

5.2 OVWS Ostschweizer Vereinswettschiessen

5.3 VLM Vereins-Liegendmeisterschaft

5.4 SVWS Schweizer Vereinswettschiessen

6. RAPPORTWESEN

6.1 Das Rapport- und Statistikformular ist bis zum im Jahresbericht definierten Termin vollständig ausgefüllt dem zuständigen Leiter Jugendausbildung OSPSV einzureichen. Nur vollständig und formell richtig ausgefüllte Rapporte berechtigen zum Bezug von Beiträgen.

6.2 Die einzelnen Schiessen müssen an den offiziellen Schiessdaten des Verbandes erfolgen. Die Jugendlichen sind von den Vereinen vor dem ersten Schiessanlass als Aktivmitglieder zu melden (Lizenz).

7. SUBVENTIONEN

Alle Jugendlichen, welche die vorgenannten Bedingungen Art. 5 und 6 erfüllen, können mit nachfolgenden Begünstigungen rechnen:

7.1 Mitgliederbeitrag

Alle als Aktivmitglieder gemeldeten Jugendlichen (Lizenz) sind gegenüber dem OSPSV beitragsfrei. Die Verrechnung erfolgt mittels Gutschrift durch den Verbandskassier.

7.2 Kurs- und Teilnehmerentschädigung gem. sep. AFB

Der OSPSV richtet für jeden Teilnehmer eines Nachwuchskurses Beiträge an die Mitgliedervereine des OSPSV aus:

- 7.2.1 Nachwuchskurs, liegend, kniend oder 3 Stellung eine Entschädigung pro Teilnehmer und Kurs
- 7.2.2 Zusätzliche Vergütung für absolvierte Verbandsanlässe G50m (OVWS, VLM, SVWS) gem. Art. 5
- 7.2.3 Ein Grundbetrag pro Angebot wird an diejenigen Mitgliedervereine ausbezahlt, die Nachwuchskurse Gewehr durchführen und termingerecht abrechnen.

8. VERSICHERUNGEN

Alle Junioren resp. Aktivmitglieder sowie die Jugendlichen, sind durch ihre Vereine über einen Eintrag in der VVA bei der USS gemäss deren allgemeinen Bestimmungen versichert.

9. MITGELTENDE UNTERLAGEN

Leitfaden für die Durchführung von J+S - Angeboten Gewehr mit Kindern und Jugendlichen. (BASPO).

Lektionenempfehlung für Nachwuchskurse Gewehr im Sportschiessen.

Ausführungsbestimmungen für Stellungen und Schiesshilfen

Vorschriften gem. SSV.

Reglement & Ausführungsbestimmung der Ostschweiz. Vereinsmeisterschaft G50m

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2014 in Kraft

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung des OSPSV am 22. Februar 2014 in Ebnat-Kappel

sig. M. Schilliger

sig. I. Bernhardsgrütter



REGLEMENT 220.10.14

JUNIOREN- UND NACHWUCHSFÖRDERUNG GEWEHR 10m

1. ZWECK

Der OSPSV unterstützt mit nachfolgenden Massnahmen die Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr für eine aktive Teilnahme an den Nachwuchskursen und dem Vereinsschiessen Gewehr 10m.

2. ORGANISATION

Die Organisation ist Sache des OSPSV. Die Vereine sind für die Durchführung und Einhaltung der Schiessprogramme verantwortlich.
Die Meldung der Jugendlichen erfolgt durch die Vereine, an den Leiter für die Jugendausbildung der Abteilungen Gewehr 10m.

3. LEITFADEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON NACHWUCHSKURSEN

3.1 J+S Angebote

Die Vereine melden ein Angebot bei der zuständigen Behörde an, die das Angebot bewilligt. Der Verband kann auch Bewilligungsbehörde sein, für Kurse ohne Aktiven J+S Leiter. (J+S Entschädigung entfällt.)
Ein Angebot kann mehrere Kurse enthalten.

3.2 Kurs Definition

Ein Kurs umfasst Aktivitäten in der Sportart Gewehr, die regelmässig durchgeführt werden:

- unter der Leitung von Leiterinnen oder Leitern
- während einer bestimmten Mindestkursdauer
- mit einer bestimmten Anzahl besuchter Kurstage
- mit einer Mindestanzahl von Kursteilnehmern
- einer Kursdurchführung gemäss den Richtlinien von J+S

4. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Teilnahmeberechtigt sind alle Knaben und Mädchen ab dem 8. bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr. (Massgebend ist der Jahrgang).

5. SCHIESSPROGRAMM GEWEHR 10m

5.1 Nachwuchskurs 10 m stehend oder kniend
Übersicht über Kursangebote und Alterslimiten
siehe Regl. SSV 6.51.05

5.2 OVWS Ostschweizer Vereinswettschiessen

5.3 SVWS Schweizer Vereinswettschiessen

6. RAPPORTWESEN

6.1 Das Rapport- und Statistikformular ist bis zum im Jahresbericht definierten Termin vollständig ausgefüllt dem zuständigen Leiter Jugendausbildung OSPSV einzureichen. Nur vollständig und formell richtig ausgefüllte Rapporte berechtigen zum Bezug von Beiträgen.

6.2 Die einzelnen Verbandsschiessen müssen an den offiziellen Schiessdaten der Vereine erfolgen. Die Jugendlichen sind von den Vereinen vor dem ersten Schiessanlass als Aktivmitglieder zu melden (Lizenz).

7. SUBVENTIONEN

Alle Jugendlichen, welche die vorgenannten Bedingungen Art. 5 und 6 erfüllen, können mit nachfolgenden Begünstigungen rechnen:

7.1 Mitgliederbeitrag

Alle als Aktivmitglieder gemeldeten Jugendlichen (Lizenz) sind gegenüber dem OSPSV beitragsfrei. Die Verrechnung erfolgt mittels Gutschrift durch den Verbandskassier.

7.2 Kurs- und Teilnehmerentschädigung gem. sep. AFB

Der OSPSV richtet für jeden Teilnehmer eines Nachwuchskurses Beiträge an die Mitgliedervereine des OSPSV aus:

7.2.1 Nachwuchskurs, stehend oder kniend eine Entschädigung pro Teilnehmer und Kurs

- 7.2.2 Zusätzliche Vergütung für absolvierte Verbandsanlässe G10m (OVWS, SVWS) gem. Art. 5
- 7.2.3 Ein Grundbetrag pro Angebot wird an diejenigen Mitgliedervereine ausbezahlt, die Nachwuchskurse Gewehr durchführen und termingerecht abrechnen.

8. VERSICHERUNGEN

Alle Junioren resp. Aktivmitglieder sowie die Jugendlichen, sind durch ihre Vereine über einen Eintrag in der VVA bei der USS gemäss deren allgemeinen Bestimmungen versichert.

9. MITGELTENDE UNTERLAGEN

Leitfaden für die Durchführung von J+S - Angeboten Gewehr mit Kindern und Jugendlichen. (BASPO).

Lektionenempfehlung für Nachwuchskurse Gewehr im Sportschiessen.

Ausführungsbestimmungen für Stellungen und Schiesshilfen

Vorschriften gem. SSV.

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2014 in Kraft

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung des OSPSV am 22. Februar 2014 in Ebnat-Kappel.

sig. M. Schilliger

sig. I. Bernhardsgrütter



REGLEMENT 121.50.14

DURCHFÜHRUNG VON JUGENTTAGEN GEWEHR 50m

1. DURCHFÜHRUNG

Der OSPSV führt alljährlich einen Jugendtag Gewehr 50m für die Teilnehmer der jeweiligen Nachwuchskurse durch.

Die Organisation ist Sache des jeweiligen Jugendleiters des OSPSV Gewehr 50m

2. TEILNAHME / AUSTRÜSTUNG

Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr (U20), die in einem Verein des OSPSV einen Nachwuchskurs besucht haben und **keinem** OSPSV Kader angehören.

Stichtag für die Kaderzugehörigkeit ist der 1. August des jeweiligen Jahres

Die maximal zulässige Teilnehmerzahl wird in der Ausführungsbestimmung (AFB) geregelt.

Ausrüstungsgegenstände gemäss Weisung SSV

3. ANMELDUNG

Diese erfolgt durch die Vereine an den verantwortlichen Jugendleiter des Verbandes.

4. FINANZIELLES

Für die Teilnahme werden Unkostenbeiträge erhoben.

5. WETTKAMPFPROGRAMM

Das Wettkampfprogramm wird in der Ausführungsbestimmung geregelt.

6. RANGIERUNG

Rangierung nach Regionalfinal SSV.

7. AUSZEICHNUNGEN

Es werden Medaillen und Kranzkarten als Auszeichnung abgegeben. Der Wert und die Anzahl werden in der Ausführungsbestimmung geregelt.

8. MITGELTENDE UNTERLAGEN

Leitfaden für die Durchführung von J+S - Angeboten Gewehr mit Kindern und Jugendlichen. (BASPO).

Lektionempfehlung für Nachwuchskurse Gewehr im Sportschiessen.

Ausführungsbestimmungen für Stellungen und Schiesshilfen

Vorschriften gem. SSV.

Ausführungsbestimmungen für die Durchführung von Jugendtagen im OSPSV.

9. ALLGEMEINES

Alle Junioren resp. Aktivmitglieder sowie die Jugendlichen, sind durch ihre Vereine über einen Eintrag in der VVA bei der USS gemäss deren allgemeinen Bestimmungen versichert.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung des OSPSV am 22. Februar 2014 in Ebnat-Kappel

sig. M. Schilliger

sig. I. Bernhardsgrütter



REGLEMENT 221.10.14

DURCHFÜHRUNG VON JUGENTTAGEN GEWEHR 10m

1. DURCHFÜHRUNG

Der OSPSV führt alljährlich einen Jugendtag Gewehr 10m für die Teilnehmer der jeweiligen Nachwuchskurse durch.

Die Organisation ist Sache des jeweiligen Jugendleiters des OSPSV Gewehr 10m

2. TEILNAHME / AUSRÜSTUNG

Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr (U20), die in einem Verein des OSPSV einen Nachwuchskurs besucht haben und **keinem** OSPSV Kader angehören.

Stichtag für die Kaderzugehörigkeit ist der 1. Februar des jeweiligen Jahres

Die maximal zulässige Teilnehmerzahl wird in der Ausführungsbestimmung (AFB) geregelt.

Ausrüstungsgegenstände gemäss Weisung SSV

3. ANMELDUNG

Diese erfolgt durch die Vereine an den verantwortlichen Jugendleiter des Verbandes.

4. FINANZIELLES

Für die Teilnahme werden Unkostenbeiträge erhoben.

5. WETTKAMPFPROGRAMM

Das Wettkampfprogramm wird in der Ausführungsbestimmung geregelt.

6. RANGIERUNG

Rangierung nach Regionalfinal SSV.

7. AUSZEICHNUNGEN

Es werden Medaillen und Kranzkarten als Auszeichnung abgegeben. Der Wert und die Anzahl werden in der Ausführungsbestimmung geregelt.

8. MITGELTENDE UNTERLAGEN

Leitfaden für die Durchführung von J+S - Angeboten Gewehr mit Kindern und Jugendlichen. (BASPO).

Lektionempfehlung für Nachwuchskurse Gewehr im Sportschiessen.

Ausführungsbestimmungen für Stellungen und Schiesshilfen

Vorschriften gem. SSV.

Ausführungsbestimmungen für die Durchführung von Jugendtagen im OSPSV.

9. ALLGEMEINES

Alle Junioren resp. Aktivmitglieder sowie die Jugendlichen, sind durch ihre Vereine über einen Eintrag in der VVA bei der USS gemäss deren allgemeinen Bestimmungen versichert.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung des OSPSV am 22. Februar 2014 in Ebnat-Kappel

sig. M. Schilliger

sig. I. Bernhardsgrütter



Statuten

Ostschweizer Sportschützen-Verband

Inhaltsverzeichnis.....

1.	Name / Sitz / Zweck	2
1.1	Name	2
1.2	Sitz.....	2
1.3	Zweck	2
1.4	Zusammenarbeit	2
1.5	Versicherung	2
2.	Zusammensetzung / Mitgliedschaft / Ehrungen.....	2
2.1	Zusammensetzung.....	2
2.2	Vereine	2
2.3	Vereinsmitglieder.....	3
2.4	Lizenzierte Vereinsmitglieder	3
2.5	Übrige Vereinsmitglieder	3
2.6	Ausschluss	3
2.7	Ehrungen.....	3
3.	Organe	4
3.1	Zusammenstellung	4
3.2	Delegiertenversammlung (DV)	4
3.3	Ausserordentliche Delegiertenversammlung (aDV)	5
3.4	Verbandsvorstand (VV)	5
3.5	Ständige Kommissionen.....	6
3.6	Nichtständige Kommissionen	6
3.7	Geschäftsprüfungskommission (GPK)	6
4.	Schiessbetrieb.....	7
4.1	Reglemente	7
4.2	Verbands-Sportschützenfest.....	7
5.	Finanzwesen	7
5.1	Einnahmen	7
5.2	Mitgliederbeiträge	7
5.3	Gebühren	7
5.4	Ausgaben	7
5.5	Rechnungswesen.....	8
6.	Verbandsarchiv	8
7.	Disziplinar- und Rekurswesen	8
7.1	Grundsätzliches.....	8
7.2	Verbandsvorstand (VV)	8
7.3	Disziplinarkommission (DK)	8
7.4	Rekursverfahren.....	8
8.	Schlussbestimmungen.....	9
8.1	Statutenänderungen.....	9
8.2	Auflösung oder Fusion des OSPSV	9
8.3	Gültigkeit.....	9

Wenn in den Statuten aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form benutzt wird, versteht es sich von selbst, dass die weibliche Form ebenso damit verstanden werden soll.

1. Name / Sitz / Zweck

1.1 Name

In seinem Verbandsgebiet (Appenzell IRh, Appenzell ARh, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Fürstentum Liechtenstein) besteht ein Verein nach Art. 60ff. des ZGB unter dem Namen *Ostschweizer Sportschützen-Verband (OSPSV)*.

Der OSPSV ist ein Unterverband (UV) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV).

1.2 Sitz

Der Sitz des OSPSV befindet sich am jeweiligen Wohnort seines Verbandspräsidenten.

1.3 Zweck

1.3.1 Zweck des OSPSV ist der Zusammenschluss der in den Schiessdisziplinen Gewehr 10m, 30m und 50m tätigen Vereinen.

1.3.2 Der OSPSV fördert das sportliche Schiessen in den Schiessdisziplinen Gewehr 10m, 30m und 50m als Breiten- und als Leistungssport für alle Altersstufen.

1.3.3 Diesen Zweck sucht er zu erreichen durch:

- a) Organisation von Schiessanlässen
- b) Organisation von Matchschüssen
- c) Ausbildung von Nachwuchs
- d) Abgabe von Auszeichnungen
- e) Abgabe von Ehrenzeichen

1.4 Zusammenarbeit

Zur Erreichung gemeinsamer Ziele kann der OSPSV aufgrund von besonderen Vereinbarungen mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

1.5 Versicherung

Die Mitgliedschaft im OSPSV bedingt auch die Zugehörigkeit zu den USS Versicherungen.

2. Zusammensetzung / Mitgliedschaft / Ehrungen

2.1 Zusammensetzung

Der OSPSV setzt sich zusammen aus:

- a) den Ehrenpräsidenten
- b) den Ehrenmitgliedern
- c) den Vereinen der Disziplinen Gewehr 10m, 30m und 50m

2.2 Vereine

2.2.1 Vereine bestehen aus Schützen der Disziplinen Gewehr 10m, 30m und 50m, im Detail aus:

- a) den lizenzierten Vereinsmitgliedern
- b) den übrigen Vereinsmitgliedern

2.2.2 Gesuche um Aufnahme in den OSPSV sind dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Vereinsstatuten sind in fünf Exemplaren, versehen mit den Unterschriften zweier unterzeichnungsberechtigter Mitglieder, zusammen mit dem Vorstandsverzeichnis zur Genehmigung einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Verbandsvorstand (VV).

2.2.3 Rechte und Pflichten eines neu aufgenommenen Vereins *beginnen mit der Genehmigung der Statuten durch den Verbandsvorstand (VV)*.

- 2.2.4 Änderungen in den Vereins-Statuten sind genehmigungspflichtig. Sie sind dem VV zur Genehmigung zu überweisen.
- 2.2.5 Der Austritt eines Vereins aus dem OSPSV ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Austritt wird vom VV auf Ende eines Rechnungsjahres genehmigt, wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr nachgekommen ist. Der Austritt hebt alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen auf und wird im nächsten OSPSV-Jahresbericht bekannt gegeben.

2.3 Vereinsmitglieder

Vereinsmitglieder können werden:

- a) Schweizerinnen und Schweizer
- b) Bürgerinnen und Bürger des Fürstentum Liechtenstein
- c) Ausländische Staatsangehörige

2.4 Lizenzierte Vereinsmitglieder

- 2.4.1 Lizenzierten Vereinsmitgliedern ist es gestattet an allen Wettkämpfen teilzunehmen.
- 2.4.2 Für die Teilnahme an Wettkämpfen des Verbandes gelten die Ausführungsbestimmungen der Wettkämpfe.
- 2.4.3 In der gleichen Disziplin ist eine Mehrfachmitgliedschaft als lizenziertes Aktiv-A-Vereinsmitglied nicht zulässig. Der gleiche Schütze kann jedoch in einem Verein lizenziertes Aktiv-A-G50m-Vereinsmitglied sein und in einem anderen Verein lizenziertes Aktiv-A-G30m oder Aktiv-A-G10m-Vereinsmitglied. Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich in anderen Vereinen Aktiv-B-G10/30/50m-Vereinsmitglied zu sein.

2.5 Übrige Vereinsmitglieder

- 2.5.1 Übrige Vereinsmitglieder können an internen (nicht lizenzpflichtigen) Wettkämpfen der Vereine und am Volksschiessen teilnehmen.
- 2.5.2 Für die Teilnahme an Wettkämpfen des Verbandes gelten die Ausführungsbestimmungen der Wettkämpfe.

2.6 Ausschluss

- 2.6.1 Aus dem OSPSV können ausgeschlossen werden:
- a) Vereine, welche erschwerende Bedingungen für die Mitgliedschaft aufstellen, die sich als eine Auslese besserer Schützen kennzeichnen oder sich eigens zum Zwecke vorteilhafter Bedingungen an Wettkämpfen gebildet haben.
 - b) Vereine die sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, die trotz Mahnung gegen die Bestimmungen der Statuten oder gegen andere Vorschriften von OSPSV und SSV verstossen.
- 2.6.2 Der Verbandsvorstand (VV) kann Vereine in der Mitgliedschaft suspendieren. Das Recht für den Ausschluss steht der Delegiertenversammlung (DV) zu. Mit der Suspension verliert der betreffende Verein mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaftsrechte, behält jedoch seine Pflichten.
- 2.6.3 Mit dem Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem OSPSV. Der ausgeschlossene Verein hat für das laufende Jahr den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem OSPSV und seinen Vereinen nachzukommen.
- 2.6.4 Ausgeschlossene Vereine dürfen frühestens nach Ablauf allfälliger Disziplinarmaßnahmen wieder in den OSPSV aufgenommen werden.

2.7 Ehrungen

- 2.7.1 Personen, die sich um das Schiessen in den Disziplinen Gewehr 10/30/50m im Allgemeinen oder um den OSPSV im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des VV durch die DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 2.7.2 Eine besondere Ehrung kann einem verdienten Präsidenten des OSPSV durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteil werden.
- 2.7.3 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht im OSPSV befreit.
- 2.7.4 Verdiente Förderer in den Schiessdisziplinen Gewehr 10/30/50m können durch den OSPSV ausgezeichnet werden.

3. Organe

3.1 Zusammenstellung

- 3.1.1 Die Organe des OSPSV sind:
 - a) die Delegiertenversammlung (DV)
 - b) die ausserordentliche Delegiertenversammlung (aDV)
 - c) der Verbandsvorstand (VV)
 - d) die ständigen Kommissionen
 - e) die nichtständigen Kommissionen
 - f) die Geschäftsprüfungskommission (GPK).
- 3.1.2 Die Beschlüsse der DV, der aDV und des VV sind für alle Vereine und Vereinsmitglieder verbindlich.

3.2 Delegiertenversammlung (DV)

- 3.2.1 Die DV ist das oberste Verbandsorgan. In ihre Kompetenz fallen:
 - a) die Genehmigung der Tagesordnung
 - b) die Genehmigung des Protokolls der letzten DV / aDV
 - c) die Genehmigung der Jahresberichte
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnungen
 - e) die Entlastung der Organe
 - f) die Festsetzung der Jahresbeiträge
 - g) die Genehmigung der Budgets
 - h) die Wahl der Mitglieder des VV
 - i) die Wahl des Verbandspräsidenten
 - j) die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Disziplarkommission (DK)
 - k) die Beschlussfassung über die Durchführung von Verbands-Schiessanlässen
 - l) die Behandlung von Anträgen des VV und der Vereine
 - m) die Behandlung von Rekursen
 - n) die Ausschlüsse von Vereinen
 - o) die Ernennung von Ehrenpräsidenten
 - p) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - q) Statutenänderungen
 - r) die Bestimmung des nächsten Tagungsortes
 - s) die Beschlussfassung über die Auflösung oder eine Fusion
- 3.2.2 Die DV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Der VV hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.
- 3.2.3 Die DV findet auf Einladung des VV in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.
- 3.2.4 Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der Geschäfte und der Tagungsordnung zu erfolgen.
- 3.2.5 Anträge an die DV müssen bis spätestens 30. November schriftlich mit einer kurzen Begründung dem Verbandspräsidenten eingereicht werden.
- 3.2.6 Die DV setzt sich zusammen aus:
 - a) den Ehrenpräsidenten
 - b) den Ehrenmitgliedern
 - c) den Mitgliedern des VV
 - d) den Delegierten der Vereine

- 3.2.7 Vereine mit bis 20 lizenzierten Vereinsmitgliedern Gewehr 10/30/50m haben Anrecht auf zwei Delegierte, Vereine mit 21 bis 50 lizenzierten Vereinsmitgliedern Gewehr 10/30/50m auf drei Delegierte und Vereine mit 51 und mehr lizenzierten Vereinsmitgliedern Gewehr 10/30/50m auf vier Delegierte. Massgebend für die Bestimmung der Anzahl Delegierten ist der Mitgliederbestand gemäss Verbandsetat im Jahresbericht. Vereine dürfen nur eigene Vereinsmitglieder als Delegierte abordnen. Der Besuch der DV ist für die Vereine obligatorisch und eine Ehrensache.
- 3.2.8 Die DV wird durch den Verbandspräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des VV geleitet.
- 3.2.9 An der DV sind die unter Art. 3.2.6 aufgeführten Teilnehmer stimmberechtigt. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 3.2.10 Die DV bestimmt, ob offen oder geheim abgestimmt oder gewählt werden soll. In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt.
- 3.2.11 Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, ausgenommen bei Geschäften gemäss Artikel 8.1 und 8.2 dieser Statuten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.2.12 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr.
- 3.2.13 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3.3 Ausserordentliche Delegiertenversammlung (aDV)

- 3.3.1 Eine aDV ist vom VV einzuberufen, wenn es:
 - a) dringende Geschäfte erfordern oder
 - b) ein Fünftel der Vereine mittels schriftlicher Begründung verlangt.
- 3.3.2 Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- 3.3.3 Für die aDV gelten sinngemäss die Bestimmungen der ordentlichen DV.

3.4 Verbandsvorstand (VV)

- 3.4.1 Der VV besteht aus:
 - a) dem Verbandspräsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Ausbildungschef, dem Chef Gewehr 10/30/50m, dem Finanzchef, dem Matchchef, dem Medienchef, dem Sekretär und maximal fünf weiteren Mitgliedern, wobei regionale Interessen möglichst zu berücksichtigen sind. Die Mitglieder werden von der DV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
 - b) den Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme.
- 3.4.2 Der Verbandspräsident wird von der DV aus den Reihen der VV-Mitglieder gewählt. Die übrigen Aufgaben werden vom VV selbst verteilt.
- 3.4.3 Im Sinne einer Kontinuität sollen der Präsident und der Vizepräsident, sowie der Match- und der Ausbildungschef, nicht im gleichen Jahr zurücktreten.
- 3.4.4 Der VV ist befugt, in zwingenden Fällen Verbandsfunktionäre in ihrem Amt zu suspendieren.
- 3.4.5 Der VV hat während des Jahres das Selbstergänzungsrecht, das heisst, er kann Vakanz auf dem Berufungsweg ersetzen. Solche Berufungen müssen an der nächsten DV zur ordentlichen Wahl für die restliche Amtsdauer gestellt werden.
- 3.4.6 Der VV vertritt den OSPSV nach aussen. Der Verbandspräsident und/oder der Vizepräsident führen die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Verbandssekretär, dem Verbandsfinanzchef oder einem Kommissionspräsidenten. Für die finanziellen Geschäfte im Rahmen der genehmigten Budgets bzw. dem vom VV bewilligten Kredit (Art. 5.4.2) zeichnet der Verbandsfinanzchef mit seiner Einzelunterschrift.

- 3.4.7 Der VV tritt auf Einladung des Verbandspräsidenten zusammen. Eine Vorstandssitzung muss auch einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 3.4.8 Der VV hat u.a. folgende Geschäfte zu besorgen:
- a) Bildung von Kommissionen (inkl. Wahl der Mitglieder, Festlegen von Aufgaben und Kompetenzen sowie Erlass von Reglementen)
 - b) Ernennung von Kreispräsidenten
 - c) Vorbereitung und Durchführung der DV/aDV sowie Ausführung deren Beschlüsse
 - d) Prüfung und Genehmigung der Statuten und Änderungen derselben von Vereinen
 - e) Aufnahme von neuen Vereinen
 - f) Suspendierung von Vereinen und Vereinsmitgliedern
 - g) Festlegen von Gebühren und Abgaben
 - h) Erstellen der Budgets, Verwaltung des Kassavermögens, Kassaführung und Berichterstattung
 - i) Aufstellung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen für die vom OSPSV organisierten Schiessanlässen (inkl. Grundbestimmungen für Verbands-Sportschützenfest)
 - j) Bestimmung der Delegierten für die DV des SSV
 - k) Vorschläge eventueller Mitglieder in Ämtern des SSV.

Im Übrigen obliegen dem Vorstand alle Aufgaben und Geschäfte, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

- 3.4.9 Den Mitgliedern des VV und der Kommissionen werden die Reisekosten und Spesen vergütet sowie ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Die Mitglieder erhalten, je nach Belastung, eine angemessene Entschädigung.

3.5 Ständige Kommissionen

- 3.5.1 Der VV bestimmt die ständigen Kommissionen für die Betreuung der verschiedenen Sparten des Verbandsbetriebes:
- a) die Schiesskommission Gewehr 10/30/50m
 - b) die Wahlkommission
 - c) die Disziplinarkommission
- Weitere Kommissionen können nach Bedarf eingesetzt werden.
- 3.5.2 Eine ständige Kommission, besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ausser bei der Disziplinarkommission muss der Kommissionspräsident dem VV angehören.
- 3.5.3 Die Wahlkommission besteht aus dem Verbandspräsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, sowie allen Kreispräsidenten.
Sie tritt zusammen, wenn der VV für die zu besetzenden Ämter keine oder zu wenige Vorschläge in den VV, die GPK oder Abteilungen hat.

3.6 Nichtständige Kommissionen

- 3.6.1 Der VV bestimmt nichtständige Kommissionen zur Behandlung von besonderen Problemen.
- 3.6.2 Eine nichtständige Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom VV gewählt werden.

3.7 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

- 3.7.1 Aufgabe der GPK ist die Prüfung des Rechnungswesens, sowie die Aufsicht über die Tätigkeit des VV und der Kommissionen. Sie erstattet dem Vorstand und der DV Bericht über das Ergebnis ihrer Tätigkeiten.
- 3.7.2 Die GPK besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die durch die DV gewählt werden. Die Mitglieder sollen wenn möglich verschiedenen Schiesskreisen angehören und sollen über die nötigen Fähigkeiten verfügen.
- 3.7.3 Präsident der GPK ist das amtsälteste Mitglied.
- 3.7.4 Die Mindestamtsdauer ist auf drei Jahre, die Höchstdauer auf sieben Jahre festgesetzt.

- 3.7.5 Ein ausscheidendes Mitglied wird durch den Ersatzmann ersetzt und ist nicht sofort wieder wählbar.

4. Schiessbetrieb

4.1 Reglemente

Der gesamte Schiessbetrieb wird durch Vorschriften, Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der zuständigen Organe geregelt.

Neue Reglemente und Reglementsänderungen werden durch die DV/aDV genehmigt, für die Ausführungsbestimmungen ist die Schiesskommission Gewehr 10/30/50m zuständig.

4.2 Verbands-Sportschützenfest

4.2.1 Der OSPSV führt nach Möglichkeit alle fünf Jahre ein Verbands-Sportschützenfest (10m und/oder 50m Gewehr) durch. Es muss damit für die Mitgliedervereine ein Vereinswettkampf verbunden sein. Die entsprechenden Reglemente werden vom VV ausgearbeitet.

4.2.2 Vereine haben ihre Bewerbung für eine allfällige Übernahme des Verbands-Sportschützenfestes schriftlich an den Verbandspräsidenten einzureichen. Als Festorganisatoren können nur Vereine berücksichtigt werden, die in jeder Beziehung für eine korrekte Durchführung Gewähr bieten und in der Lage sind, die Forderungen der Grundbestimmungen vollumfänglich zu erfüllen. Die Wahl der/s organisierenden Vereine/s erfolgt durch die DV/aDV.

4.2.3 Der VV erlässt für die Durchführung des Verbands-Sportschützenfestes die notwendigen Grundbestimmungen. In das OK ist, als Verbindungsperson mit beratender Stimme, ein vom VV bestimmtes VV-Mitglied aufzunehmen.

5. Finanzwesen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des OSPSV bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen OSPSV
- b) Beiträgen und Gebühren, die an den SSV abzuliefern sind
- c) Gebühren und Abgaben aus den Schiessanlässen
- d) allfälligen Überschüssen aus Verbandswettkämpfen
- e) Vermögenserträgen
- f) übrigen Zuweisungen, Vermächtnissen, Geschenken, usw.
- g) besonderen Beiträgen
- h) Beiträgen der öffentlichen Hand.

5.2 Mitgliederbeiträge

Die von den Vereinen an den OSPSV zu entrichtende Mitgliederbeiträge werden jeweils durch die DV bestimmt.

5.3 Gebühren

Gebühren und Abgaben werden vom VV festgelegt.

5.4 Ausgaben

5.4.1 Die Ausgaben des OSPSV bestehen aus:

- a) Abgaben an den SSV
- b) Beiträgen an Match- und Nachwuchskassen
- c) Rückstellungen für Verbandsschiessen
- d) Verwaltungskosten
- e) Sitzungs-, Reise-, Kurs- und Delegationsentschädigungen
- f) Ehrenzeichen und Geschenke
- g) anderen Ausgaben.

5.4.2 Für ausserordentliche Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, steht dem VV jährlich ein Kredit von gesamthaft CHF 6'000.00 zur Verfügung.

5.5 Rechnungswesen

- 5.5.1 Der OSPSV führt Spezialrechnungen und kann für besondere Zwecke Rückstellungen bilden.
- 5.5.2 Die Jahresrechnungen sind auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- 5.5.3 Disponible Barschaft ist bei einer Bank zinstragend anzulegen. Das übrige Vermögen ist in erstklassigen Wertpapieren zu investieren. Über die Geldanlagen entscheidet der VV.
- 5.5.4 Sämtliche Wertschriften sind einem Bankinstitut zur Verwaltung und Verwahrung zu übergeben.
- 5.5.5 Für die Verbindlichkeit des OSPSV haftet das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereine und Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Verbandsarchiv

Der VV sorgt für ein Verbandsarchiv.

7. Disziplinar- und Rekurswesen

7.1 Grundsätzliches

Wer gegen die Statuten, Reglemente oder Schiessplanbestimmungen verstösst, die Regeln und Vorschriften des SSV oder des OSPSV verletzt oder die guten Sitten in einem Wettkampf missachtet, hat mit Sanktionen zu rechnen.

Relevante Klagen sind schriftlich und begründet dem Verbandspräsidenten einzureichen.

7.2 Verbandsvorstand (VV)

Der VV regelt und verhandelt Verstösse gegen die Statuten oder die allgemeinen Weisungen und Erlasse des Verbandes und kommt innert drei Monaten zu einem Entscheid.

7.3 Disziplinarkommission (DK)

7.3.1 Die DK befasst sich ausschliesslich mit allen Verstössen gegen Regeln usw., die das Schiessen, Schiessvorschriften, Durchführung von Wettkämpfen usw. betreffen. Sie entscheidet nach Gewährung der rechtlichen Anhörung des/der Beschuldigten und der anschliessenden Beurteilung der Sachlage innert drei Monaten.

7.3.2 Die DK besteht aus drei Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren durch die DV gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht dem VV angehören und sollen wenn möglich verschiedenen Schiesskreisen angehören bzw. über die nötigen Fähigkeiten verfügen.
Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

7.3.3 Präsident der DK ist das amtsälteste Mitglied.

7.4 Rekursverfahren

7.4.1 Gegen Beschlüsse und Entscheide von Vereins- und Verbandsorganen kann bei der nächsthöheren Instanz (vgl. Ziffer 7.4.3) Rekurs erhoben werden.

7.4.2 Die Rekursfrist beträgt zwanzig Tage ab zugestelltem Beschluss oder Entscheid. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Es ist darin ein bestimmter Antrag zu stellen und diesen zu begründen.

7.4.3 Ein Weiterzug von Entscheiden ist an folgende Rekursinstanzen möglich:

- a) gegen die Entscheide von Vereinen an:
 - i. den VV in 2. Instanz
 - ii. den Vorstand des SSV in 3. Instanz
- b) gegen Ausschlussentscheide der DV des OSPSV an:
 - i. den Vorstand des SSV als letzte Instanz
- c) gegen die Schiessvorschriften betreffenden Entscheid der DK des OSPSV an:
 - i. die Disziplinarkommission des SSV in 2. Instanz
 - ii. die Rekurskommission des SSV in 3. Instanz.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Statutenänderungen

- 8.1.1 Statutenänderungen fallen in die Kompetenz der DV.
- 8.1.2 Zur Änderung von einzelnen Artikeln oder Abschnitten (Teilrevision) bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8.1.3 Zur Gesamtrevision der Statuten bedarf es für das Eintreten und die Schlussabstimmung der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, während den Verhandlungen gilt das relative Mehr.

8.2 Auflösung oder Fusion des OSPSV

- 8.2.1 Die Auflösung oder die Fusion des OSPSV durch die DV kann nur mit einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 8.2.2 Im Falle einer Fusion ist das Verbandsvermögen zwischen den Kantonalschützenverbänden (KSV) bzw. dem Verband Liechtensteiner Schützenvereine (VLSV) im Verhältnis der Mitgliederzahlen (lizenzierte Mitglieder nach OSPSV-Etat) aufzuteilen.
- 8.2.3 Im Falle einer Auflösung ist das Verbandsvermögen dem SSV zur Verwaltung zu übergeben. Es ist während der Dauer von zehn Jahren für einen sich neu zu bildenden Nachfolgeverband mit gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten. Wenn in dieser Zeit keine Neugründung stattfindet, geht das Vermögen zur Verwendung in der Nachwuchsausbildung an den SSV über.
- 8.2.4 Inventar von Bedeutung ist bei einer Auflösung dem Schweizer Schützenmuseum zu überlassen. Bei einer Fusion wird das Inventar zwischen den KSV und dem VLSV aufgeteilt.

8.3 Gültigkeit

- 8.3.1 Die vorliegenden Statuten ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen, insbesondere die Statuten des OSPSV vom 23. Februar 2013.
- 8.3.2 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung des OSPSV vom 22. Februar 2014 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Ostschweizer Sportschützen-Verband (OSPSV)

Der Präsident Die Sekretärin

Marcel Schilliger Brigitte Baumann

Genehmigt durch den

Schweizer Schiesssportverband (SSV)

Die Präsidentin Der Geschäftsführer

Dora Andres Marcel Benz

Luzern,